

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-11-07

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149 – 0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Dr. Michael Frisch- 446

E-Mail: michael.frisch@elk-wue.de

AZ 32.10-2 Nr.3/5.2

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane

Unterlagen für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Kirchenregisterverordnung sind der Unterlage für die Eintragung von Amtshandlungen in die Amtshandlungsverzeichnisse vom Standesamt ausgestellte Bescheinigungen beizufügen.

Vom Standesamt werden Personenstandsurkunden gemäß § 55 Abs. 1 Personenstandsgesetz in Verbindung mit § 48 Personenstandsverordnung ausgestellt. Aufgrund einer Veränderung des vom Verlag für Standesamtswesen betreuten Fachverfahrens AutiSta, das die Arbeitsprozesse im Standesamt elektronisch unterstützt, werden keine Personenstandsurkunden für religiöse Zwecke mehr ausgedruckt. Das Kirchenamt der EKD wurde von uns gebeten, eine Rückkehr zur bisher üblichen Praxis zu bewirken.

Die Pfarrämter werden gebeten, bis auf weiteres den Formularen für die Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und Aufnahme/Wiederaufnahme/Übertritt Kopien der entsprechenden Personenstandsurkunden beizufügen. Die Dekanatämter werden gebeten, die Kirchenregisterämter zu unterrichten.

Dr. Michael Frisch